

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Diözese Linz Friedhof der Pfarrgemeinde Hartkirchen

Gültig ab 01.01.2025

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) für Grüfte	€ 710,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 558,70
c) Reihengräber einfach	€ 178,40
c) Reihengräber zweifach	€ 356,70
d) Kindergräber	€ 92,00
e) Urnengräber	€ 178,40
g) Urnengrab 3-fach - 1/3 Anteil <sup>1</sup>	€ 1.589,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Grüfte	€ 269,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 292,90
c) Reihengräber einfach	€ 89,20
c) Reihengräber zweifach	€ 178,40
d) Kindergräber	€ 46,00
e) Urnengräber	€ 89,20
g) Urnengrab 3-fach - 1/3 Anteil	€ 65,00

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur

Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt für:

a) Grüfte	€ 115,40
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 63,70
c) Reihengräber	€ 51,90
d) Kindergräber	€ 16,60
e) Urnengräber	€ 20,30

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr entsprechend Absatz 5. zu bezahlen.

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

<sup>1</sup> inkl. Grabdenkmal und Errichtungskosten

8. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

pro Jahr € 10,80

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

9. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

a) Kühlraum € 10,80

b) Aufbahrungshalle € 10,80

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

10. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

11. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 114,20.

12. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal ..... € 0,00.

13. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Hartkirchen, 17.10.2024



Helmut Hinterhölzl  
(Finanzverantwortlicher  
Pfarrgemeinde Hartkirchen)



Sylvia Stockhammer BSc  
(Verwaltungsvorständin  
Pfarre EferdingerLand)



Kirchenbehördlich genehmigt am: .....